

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 11	Freyung, 29.08.2025	55. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
05.08.2025	Haushaltssatzung 2025 des Schulverbandes Haidmühle-Philippsreut	51
08.08.2025	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau für das Haushaltsjahr 2025	52
12.08.2025	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut	53
26.08.2025	Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neuschönau für das Haushaltsjahr 2025	54
20.08.2025	Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Abschluss einer Änderung der Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung zwischen dem Markt Schönberg und der Gemeinde Eppenschlag (sh.Anlage)	55

Haushaltssatzung 2025 des Schulverbandes Haidmühle-Philippsreut

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 168.621,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.000,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Schulverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 126.000,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf 56 Verbandsschüler festgesetzt.

c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.250,00** Euro festgesetzt.

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 28.100,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Haidmühle, 05.08.2025

Schulverband Haidmühle-Philippsreut

Schraml
Schulverbandsvorsitzender

Hinweis:

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Gemeindeverwaltung Haidmühle, Dreisesselstraße 12, 94145 Haidmühle, Zimmer 5, öffentlich aufliegt bzw. zur Einsicht bereitliegt (§ 4 BekV).

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Sport und Erholung Grafenau
für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund des Abschnitts III der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.541.240,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.855.000,00 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 1.366.120,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 1.298.000,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung beträgt der Umlagesatz:

für den	
Landkreis FRG	8,5/25stel à 51.920,00 €,
somit Umlage	441.320,00 €
für die	
Stadt Grafenau	16,5/25stel à 51.920,00 €,
somit Umlage	856.680,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 420.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 08.08.2025 Az.: RNB-12.KR-1444.16-1-12-10 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 GO während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau, Rathausgasse 1, Zimmer Nr. 113, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Grafenau, den 08.08.2025

Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Alexander Mayer

1. Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025
des Zweckverbandes Wintersportzentrum
Mitterfirmiansreut-Philippsreut**

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des KommZG und Art. 63 ff der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.900.000,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 17.956.000,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus auf 8.145.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebs-/Verwaltungskostenumlage
2. Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 200.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist § 14 a der Verbandssatzung n.F. (Landkreis Freyung-Grafenau 150.000 €; Gemeinde Philippsreut 50.000 €).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Die Regierung von Niederbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zum Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H. v. 8.145.000 € mit Schreiben vom 12.08.2025 – AZ: RNB-12.KR-1444.29-1-10.7 erteilt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab sofort im Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Schlosssteig, Büro 7, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Freyung, den 12.08.2025

-Zweckverband-

Gruber

Landrat und Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Grundschulverbandes Neuschönau
für das Haushaltsjahr 2025**

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) und Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG erlässt der Grundschulverband Neuschönau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **227.292,00 €** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.000,00 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 174.238,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist die Anzahl der Schüler zum 1.10. des Vorjahres.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Neuschönau, den 26.08.2025

Grundschulverband Neuschönau

Schinabeck

Verbandsvorsitzender

**Vollzug des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Änderung der Zweckvereinbarung
über die Abwasserbeseitigung zwischen
dem Markt Schönberg und der
Gemeinde Eppenschlag (sh. Anlage)**

Der Gemeinderat Eppenschlag hat am 28.07.2025 die Änderung der Zweckvereinbarung bzgl. der Abwasserbeseitigung für das Grundstück mit der Flur-Nr. 1381, Gemarkung Großmesselberg, vom 27.05.2021 beschlossen. Der Marktgemeinderat Schönberg hat in seiner Sitzung am 29.07.2025 einen korrespondierenden Beschluss gefasst.

Die hierfür nach Art. 12 Abs. 2 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat das Landratsamt Freyung-Grafenau mit Schreiben vom 06.08.2025, Az. 21-050/42, erteilt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG werden die Genehmigung und die abgeschlossene Zweckvereinbarung mit einem Übersichtslageplan als Anlage nachstehend bekannt gemacht.

Freyung, 20.08.2025

Landratsamt Freyung-Grafenau

Schütz

Verwaltungsamtfrau

I.

Genehmigung

Die Änderung der Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung sowie die Übertragung der zugehörigen Befugnisse für das Grundstück Fl.Nr. 1381, Gemarkung Großmesselberg, vom Markt Schönberg an die Gemeinde Eppenschlag, die von den zuständigen Gremien beschlossen wurde, wird gemäß Art. 12 Abs. 2 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung
über die Abwasserbeseitigung

Zwischen

dem Markt Schönberg
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Martin
Pichler

und

der Gemeinde Eppenschlag
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter
Schmid

wird gemäß den Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) nachfolgende – mit Schreiben des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 06.08.2025, Az. 21-050/42 genehmigte

ABWASSERZWECKVEREINBARUNG

geschlossen.

PRÄAMBEL

Herr Schneider Florian, Großmesselberg 17, 94536 Eppenschlag stellte beim Markt Schönberg Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau einer bestehenden Garage zum Einfamilienhaus als Anbau an ein bestehendes Wohnhaus und Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nrn. 312/1, 1381 und 1379 jeweils Großmesselberg. Die Wasserver- und Abwasserentsorgung erfolgt aufgrund der Lage der Grundstücke durch die Gemeinde Eppenschlag.

§ 1

§ 1 der Zweckvereinbarung vom 09.02.2021 erhält mit Wirkung zum 01.09.2025 folgende neue Fassung:

„Der Markt Schönberg überträgt der Gemeinde Eppenschlag die Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 1379, 1380 und 1381 jeweils der Gemarkung Großmesselberg.“

§ 2

§ 2 der Zweckvereinbarung vom 09.02.2021 erhält mit Wirkung zum 01.09.2025 folgende neue Fassung:

„Zur genauen Darstellung des Geltungsbereiches dieser Zweckvereinbarung wird auf den beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:500 vom 02.07.2025, der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist, verwiesen.“

§ 3

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.09.2025
in Kraft.

Schönberg, 11.08.2025

Markt Schönberg

gez.

Martin Pichler

Erster Bürgermeister

Eppenschlag, 11.08.2025

Gemeinde Eppenschlag

gez.

Peter Schmid

Erster Bürgermeister

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

